

Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 74 Abs. 6 LBO Baden-Württemberg i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB

Stellplatz-Satzung der Gemeinde Kronau

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Entwurf der ´Stellplatz-Satzung der Gemeinde Kronau´ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen (gemäß § 74 Abs. 6 LBO Baden-Württemberg i.V.m §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohneinheit pauschal mindestens ein geeigneter Stellplatz für Kfz herzustellen ist. Diese allgemeine Regelung orientiert sich nicht an den konkreten örtlichen Verhältnissen. Der Bedarf an Stellplätzen übersteigt in der Realität die Forderung der Landesbauordnung. Die Landesbauordnung eröffnet aber die Möglichkeit, aus Gründen des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen der sparsamen Flächennutzung eine kommunale Stellplatzsatzung zu beschließen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Die Satzung gilt für das gesamte bebaute Gemeindegebiet, soweit es sich um bauplanungsrechtlich überplante Flächen oder im Zusammenhang bebaute Flächen (Innenbereich nach § 34 BauGB) handelt. Ausgenommen sind planungsrechtlich gesicherte Gewerbegebiete, Industriegebiete und Sondergebiete.

Ebenfalls ausgenommen sind Gebiete für die ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Regelungen bezüglich der Stellplatzverpflichtung trifft.

Abweichende Stellplatzanforderungen in Bebauungsplänen gehen dieser Stellplatz-Satzung vor.

Beteiligung:

Die Öffentlichkeit wird hiermit am Verfahren gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung liegt mit Begründung im Bauamt der Gemeinde Kronau Zimmer 303, Kirrlacher Straße 2, 76709 Kronau in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsicht aus.

Bitte beachten Sie, dass es auf Grund der Corona-Pandemie Behördengänge grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon (07253/940220) oder Mail an bauamt@kronau.de möglich sind.

Zusätzlich werden die entsprechenden Entwurfsunterlagen zur Stellplatzsatzung während des oben genannten Zeitraumes auch auf der Internetseite der Gemeinde Kronau (<https://www.kronau.de>) zur Einsicht bereitgehalten.

Innerhalb der Offenlage-Frist wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und zu diesem Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellung zu nehmen bei der Gemeinde Kronau, Kirrlacher Straße 2, 76709 Kronau. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung unberücksichtigt bleiben können.

Kronau, den 16.12.2021

Frank Burkard, Bürgermeister